



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Objektkredit für die Modernisierung des Flugplatzes Buochs: Volksabstimmung vom 26. November 2017 ist rechtsgültig**

*Das Bundesgericht hat die Beschwerde betreffend Bewilligung eines Objektkredits für die Modernisierung des zivilen Flugplatzes Buochs abgewiesen; der Regierungsrat ist erfreut, dass der Volksentscheid somit definitiv umgesetzt werden kann. Die Gesamtsituation der Informationen und der Berichterstattung, insbesondere auch die Informationen verschiedener Akteure und Medien im Rahmen des Abstimmungskampfes, haben den Stimmberechtigten eine freie und unverfälschte Willensbildung ermöglicht.*

Die Beschwerdeführer beantragten beim Bundesgericht unter anderem, dass das Urteil des Verfassungsgerichts vom 13. November 2017 aufgehoben und das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. November 2017 für ungültig erklärt werde. Diese Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil vom 5. März 2018 (Zustellung vom 22. März) abgewiesen. Somit ist der Objektkredit von 10 Mio. Fr. für die Modernisierung des zivilen Flugplatzes Buochs rechtskräftig.

## **Abstimmungsbotschaft zu wenig ausgewogen**

Das Bundesgericht wies verschiedene Rügen der Beschwerdeführer ab. Jedoch habe die Abstimmungsbotschaft des Regierungsrates keinen ausgewogenen Eindruck hinterlassen. Das Verfassungsgericht habe in ihrer Entscheid zu Recht bemängelt, dass darin die Meinung der Gegnerschaft der Vorlage nur schematisch und pauschal geschildert werde. Der Regierungsrat hätte die im Landrat unterlegene Fraktion zum Verfassen des Gegenstandpunktes einladen sollen. Es sei nicht ausreichend gewesen, dass er den Botschaftsentwurf nur dem Landratsbüro, in dem alle Fraktionen vertreten sind, vorgelegt habe.

## **Freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten**

Allerdings ist in der Praxis des Bundesgerichts die Gesamtsituation der Berichterstattung, in der sich die Stimmberechtigten vor der Abstimmung befinden, von Bedeutung. Die öffentliche Debatte sei im Vorfeld dieser Abstimmung aussergewöhnlich intensiv gewesen. In diesem Rahmen hätten breite Teile der Bevölkerung,

unabhängig von den behördlichen Abstimmungserläuterungen, vertiefte Kenntnisse von den gegensätzlichen Standpunkten zur Abstimmungsvorlage erhalten. Zudem könne nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, dass die Abstimmung angesichts des klaren Ausgangs (66.33% Ja-Anteil) ohne Mangelhaftigkeit der Abstimmungsbotschaft anders ausgefallen wäre.

### **Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten**

In formeller Hinsicht stellt das Bundesgericht fest, dass das Verfassungsgericht - im Zusammenhang mit dem Schriftenwechsel vor der Urteilsberatung - das Replikrecht der Beschwerdeführer und somit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Das Verfassungsgericht hätte eine mündliche Verhandlung abhalten können. Dieser Verfahrensfehler wurde im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht geheilt. Deshalb wurde zugunsten der drei Beschwerdeführer auf die Erhebung von Gerichtsgebühren verzichtet.

### **RÜCKFRAGEN**

Yvonne von Deschwanden, Frau Landammann, Telefon 041 618 76 00, erreichbar am 23. März 2018 zwischen 14 und 15 Uhr

Stans, 23. März 2018

### **Beilage**

Urteil des Bundesgerichts vom 05.03.2018; I. öffentlich-rechtliche Abteilung